

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln

Zwischen der Stadt Köln, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Scheibenstr. 13, 50737 Köln, als Träger des kommunalen Rettungsdienstes

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, als Träger des Rettungsdienstes

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 RettG sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Umsetzung des Rettungsdienstbedarfplanes nachgekommen.

Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Da die Stadt Köln über die für die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporte notwendigen Spezialfahrzeuge verfügt und die Beschaffung weiterer Fahrzeuge in den Nachbarkommunen unwirtschaftlich wäre, soll die Nutzung der Fahrzeuge auch für die Einsätze in bzw. zu und von den Nachbarkommunen ermöglicht werden.

§ 1

Die Stadt Köln übernimmt auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss die Aufgabe der Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten mit eigenem Personal und jeweils dafür geeigneten Fahrzeugen auch auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die Durchführung dieser Transporte erfolgt durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln.

§ 2

Soweit das angeforderte Einsatzfahrzeug nicht zur Verfügung steht, stimmt sich die Stadt Köln mit der anfordernden Gebietskörperschaft über die Heranziehung geeigneter Fahrzeuge anderer Gebietskörperschaften ab.

§ 3

Die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Anlage 1 konkretisiert. Die Arbeitsabläufe werden in Form von gemeinsam getragenen Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 4

Die Stadt Köln rechnet die von ihr gemäß § 1 durchgeführten Transporte nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transportierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt insofern gem. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet der Beteiligten.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den	
	Hans-Jürgen Petrauschke Landrat

Im Auftrag Neuss/Grevenbroich, den

	Ingolf Graul Ltd. Kreisrechtsdirektor
--	------------------------------------------

Für die Stadt Köln

Köln, den	
	Jürgen Roters Oberbürgermeister

In Vertretung Köln, den	
	Guido Kahlen Stadtdirektor